



## **Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; Volkswagen AG, Werk Salzgitter, Errichtung und den Betrieb zweier neuer Heizkessel und Wechsel des Brenners am Kessel 3 des Heizhauses**

### **Prüfung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG<sup>1</sup> als Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

#### **Formale Voraussetzungen**

Die Volkswagen AG, Werk Salzgitter, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 13.12.2022 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 1.1 (EG) des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup>, für die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Heizkessel und den Wechsel des Brenners am Kessel 3 des Heizhauses beantragt. Standort der Anlage ist das Volkswagenwerk in 38239 Salzgitter, Industriestraße Nord, Gemarkung Beddingen, Flur 5, Flurstück 19/32. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gegenstand der beantragten Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb zweier neuer Heizkessel (jeweils 9 MW Feuerungswärmeleistung) mit Duobrenner als Ersatz für Kessel 1
- Ersatz des Brenners am Heizkessel 3 durch einen Duobrenner (7 MW Feuerungswärmeleistung)
- Errichtung eines Schornsteins mit einer Höhe von 20m
- Errichtung eines Containers für die neuen Heizkessel
- Teilweiser Ersatz des eingesetzten Erdgases durch Heizöl EL
- Ausnahme nach § 23 der 13. BImSchV von der Einhaltung des Grenzwertes für NO<sub>x</sub> der 13. BImSchV für die Befuerung mit Heizöl EL für die Kessel 3, 7 und 8 des Heizhauses
- Ausnahme nach § 18 der 13. BImSchV vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen für die Kessel 3, 7 und 8 für den Zeitraum von der Inbetriebnahme bis einschließlich 15. August 2023

Des Weiteren wurden zwei Zulassungen vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 i. V. m. § 31 e BImSchG für den Bau der Fundamente sowie die Errichtung und Aufstellung des Schornsteins und des Containers für die neuen Heizkessel beantragt.

Die bestehende Anlage (Heizhaus) unterfällt der Nr. 1.1.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG, so dass für das beantragte Änderungsvorhaben § 9 UVPG maßgeblich ist.

Da für das Vorhaben bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist § 9 Abs. 1 UVPG nicht anwendbar und die Prüfung der UVP-Pflicht richtet sich vorliegend nach § 9 Abs. 2 UVPG.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

<sup>2</sup> Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG besteht für die Änderung eines bestehenden Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das beantragte Vorhaben sind keine Größen- und Leistungswerte festgelegt, ab denen eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist, so dass § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist.

Damit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer Vorprüfung zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde, hier des GAA BS, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

#### Hierzu im Einzelnen:

Das Betriebsgrundstück, Gemarkung Beddingen Flur 5, Flurstück 19/32, liegt im Bereich des gültigen Bebauungsplanes „Bdg1 SZ-Beddingen- Industriegelände“ der Stadt Salzgitter, in dem für die betreffenden Flächen ein Industriegebiet (GI) festgesetzt wurde. Die nähere Umgebung ist durch industrielle und gewerbliche Nutzungen geprägt. Die nächste Wohnbebauung (SZ-Thiede) ist ca. 700 m nordöstlich vom Vorhaben entfernt.

Für das beantragte Vorhaben werden weitere Flächen auf dem Betriebsgrundstück in einer Größe von ca. 145,44 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, was auch der Neuversiegelung entspricht. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf 105 m<sup>3</sup> geschätzt.

Bei der Fläche des Betriebsgeländes handelte es sich um ein Industriegelände. Dieses stellt keine Flächen dar, die für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind oder anderweitig für den Naturhaushalt von entscheidender Bedeutung sind. Mithin ist die beabsichtigte Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von ca. 145,44 m<sup>2</sup> nicht als erheblich im Sinne des BNatSchG anzusehen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befinden sich folgende naturschutzrechtlichen Schutzgüter:

- Östlich angrenzend das Landschaftsschutzgebiet Beddinger Holz und Langes Holz in ca. 50 m Entfernung

Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten. Mit ergänzender Stellungnahme vom 13.02.2023 teilte die Stadt Salzgitter mit, dass aus natur-schutzfachlicher- und rechtlicher Sicht keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Umweltver-träglichkeitsprüfung bestehen.

Artenschutzrelevante Auswirkungen sind von der Anlage nicht zu erwarten.

Bei dem Betrieb der Heizkessel entstehen Luftschadstoffemissionen durch den Einsatz von Erd-gas und Heizöl.

In Bezug auf den Einsatz von Erdgas ergeben sich keine Veränderungen der Emissionen und Brennstoffmengen gegenüber der genehmigten Situation. Die entsprechenden Grenzwerte der 13. BImSchV werden hierbei sicher eingehalten.

Bei dem Einsatz von Heizöl EL werden zusätzlich CO<sub>2</sub>, CO, NO<sub>x</sub>, SO<sub>x</sub> und Staub in die Luft emittiert. Nach den nachvollziehbaren und plausiblen Angaben des Herstellers, Fa. IBIS Um-welttechnik GmbH, werden hierbei die Grenzwerte der 13. BImSchV bis auf den Grenzwert für NO<sub>x</sub> sicher eingehalten. Für NO<sub>x</sub> können die Grenzwerte der 44. BImSchV eingehalten werden. Hierfür wurde eine Ausnahme gemäß § 23 der 13. BImSchV beantragt, die nach sorgfältiger fachlicher Prüfung der Voraussetzungen auch erteilt werden kann.

In Bezug auf Geruchsemissionen ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der genehmig-ten Situation.

Erhebliche nachteilige Auswirkung durch luftverunreinigende Emissionen und Gerüche sind so-mit durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung der Lärmsituation hat die Antragstellerin eine schalltechnische Prognose unter Berücksichtigung der Anforderungen der TA Lärm vorgelegt. Die Berechnungen kommen nach-vollziehbar und plausibel zu dem Ergebnis, dass für alle betrachteten relevanten Immissionsorte die zulässigen Immissionswerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung sicher eingehalten bzw. unterschritten werden. Vielmehr ist aufgrund der vorgesehenen Änderungs-maßnahmen mit einer Verbesserung der Lärmsituation zu rechnen. Erhebliche nachteilige Aus-wirkungen auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft durch Lärmemissionen sind daher nicht zu erwarten.

Bei dem Betrieb der Anlage fällt kein Abwasser an. Das Niederschlagswasser wird in das vor-handene Regenrückhaltebecken eingeleitet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Abwas-ser sind somit nicht zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Abfälle verursacht. Die eingesetzten Brennstoffe - Erdgas und Heizöl EL - werden rückstandsfrei verbrannt. Nachteilige Auswirkungen durch Ab-fälle sind daher nicht zu erwarten.

Innerhalb des Vorhabens wird mit Heizöl EL als wassergefährdendem Stoff umgegangen.

Gemäß dem Antrag wird die Lagerung und Verwendung des Heizöls nach dem Stand der Tech-nik entsprechend den Anforderungen der AwSV erfolgen. Die Tanks 3, 4 und 5 der Tankanlage 7 sind doppelwandig ausgeführt, die Aufstellung der Leichtölstation für Kessel 3 und der Vorla-gebehälter für Kessel 7 und 8 erfolgt in Auffangwannen und es sind Sicherheitsmaßnahmen wie Leckagesonden und ein Überlaufschutz über Magnetventile vorgesehen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Mithin sind nachteilige Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe von der Anlage nicht zu erwarten.

Emissionen in Boden, Gewässer oder Grundwasser erfolgen nicht. Risiken für die menschliche Gesundheit sind ebenfalls nicht zu erwarten

Das geplante Vorhaben fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.  
Ein erhöhtes Risiko aufgrund des Klimawandels besteht gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen nicht.

### **Fazit:**

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich war.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.